

# Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 3/2024  
30. Jahrgang  
Heidesee,  
6. März 2024

## Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	Seite 6
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 20.02.2024.....	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).....	Seite 1
Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin.....	Seite 2
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee gemäß § 92 BbgKWahlG.....	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung - Sitzung des Wahlausschusses.....	Seite 6
Bekanntmachung - Sonderlandeplatz Friedersdorf.....	Seite 7
Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024.....	Seite 7
Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald... ..	Seite 7
Hinweis zur Bekanntmachung der Achten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg.....	Seite 8
Jagdgenossenschaft Priorsos.....	Seite 9
Nichtamtlicher Teil.....	Seiten 10-11

## AMTLICHER TEIL

### GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 20.02.2024

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 005/24 Einteilung des Wahlkreises zur Kommunalwahl 2024  
006/24 Erweiterung des Leistungsumfanges der geplanten Sanierung der Grundschule

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR EINTRAGUNG VON ÜBERMITTLUNGSSPERREN NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ (BMG)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde, nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Eine Übermittlungssperre gegen Weitergabe der Einwohnermelde-daten ist nur für Personen möglich, die mit ihrer Hauptwohnung in der Gemeinde Heidesee gemeldet sind. Der Widerspruch ist schriftlich an das Einwohnermeldeamt zu richten. Ein entsprechendes Formular wird im Einwohnermeldeamt für Sie bereitgehalten und ist auch auf der Homepage der Gemeinde Heidesee hinterlegt.

**Widerspruch besteht gegen die Übermittlung von Daten:**

- an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft** durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

- aus Anlass von **Alters- oder Ehejubiläen** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- an **Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

- gegen die Übermittlung von **Daten an Adressbuchverlage**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

- an das **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Ihr Einwohnermeldeamt

## WAHLBEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN

### Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee und
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Friedersdorf, Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Prieros, Streganz und Wolzig

am 09. Juni 2024

### Bekanntmachung der Wahlleiterin

Vom 21.02.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Bindow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Blossin
- des Ortsbeirats des Ortsteils Dannenreich
- des Ortsbeirats des Ortsteils Dolgenbrodt
- des Ortsbeirats des Ortsteils Friedersdorf
- des Ortsbeirats des Ortsteils Gräbendorf
- des Ortsbeirats des Ortsteils Gussow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Kolberg
- des Ortsbeirats des Ortsteils Prieros
- des Ortsbeirats des Ortsteils Streganz
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wolzig

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee

###### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **18** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

###### 2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Heidesee hat durch Beschluss das Wahlgebiet (7.575 Einwohnerinnen und Einwohner) in einen Wahlkreis eingeteilt.

###### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin der Gemeinde Heidese**, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidese schriftlich eingereicht werden.
4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**  
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Gemeinde Heidese durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**  
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.  
Einzelbewerbende können nur einen **wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit **einem wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.
6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
  - als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder **Wahlvorschlag** muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.  
Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27** Bewerbende enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**  
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Heidese benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**
- 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
  - Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
  - Die oder der Bewerbende **muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.  
Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**  
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren

- ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**  
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzel-fallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine Versicherung **an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 Die **Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 Die **Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 Die **Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Heidesee durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Heidesee durch mindestens eine Gemeindevertreterin

- oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung Heidesee vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Heidesee, Einwohnermeldeamt (Raum 107)**, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee) spätestens bis Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den von mir aufgelegten oder **ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Heidesee, Einwohnermeldeamt (Raum 107), Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee** aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags
- bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**  
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**  
Der Wahlausschuss beschließt am 09.04.2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## B Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Friedersdorf, Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Prieros, Streganz und Wolzig

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile der Gemeinde Heidesee mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Friedersdorf, Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Prieros, Streganz und Wolzig ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder für die Ortsbeiräte Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Streganz und Wolzig und jeweils **fünf** Mitglieder für die Ortsbeiräte Friedersdorf und Prieros zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf bei 3 zu wählenden Mitgliedern insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten, bei 5 zu wählenden Mitgliedern höchstens 7 Bewerbende
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Heidesee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Heidesee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind für die zu wählenden Ortsbeiräte Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Gussow, Kolberg, Streganz und Wolzig mindestens **3** und für die Ortsbeiräte Bindow, Friedersdorf, Gräbendorf, und Prieros mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

## III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

6

S. Hahn  
Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee

## BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN DER GEMEINDE HEIDEESEE GEMÄSS § 92 ABS. 6 BBGKWAHLG

In Vorbereitung der Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familienname
2. Wohnort und Anschrift
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) wird hingewiesen.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee zu erklären.

Heidesee, 23.02.2024

S. Hahn  
Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG SITZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES

Hiermit mache ich nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 6 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) die nachfolgende öffentliche Sitzung des Wahlausschusses bekannt.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Heidesee entscheidet in öffentlicher Sitzung

**am 09.04.2024  
um 17:00 Uhr**

**im Versammlungsraum des Verwaltungsgebäudes  
der Gemeinde Heidesee  
Lindenstraße 14 B  
15754 Heidesee**

über die Zulassung und Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten.

S. Hahn  
Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee

### IMPRESSUM:

**Herausgeber:** Gemeinde Heidesee, Der Bürgermeister  
**Verantwortlich:** Björn Langner  
**Redaktion:** Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Telefon: 033767 795-0, Fax: 033767 795-10, E-Mail: post@gemeinde-heidesee.de  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heidesee verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.  
**Verlag:** ELRO-Verlag, Schlossstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen  
**Auflage:** 4.000 Exemplare  
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

## BEKANNTMACHUNG

### Sonderlandeplatz Friedersdorf

#### Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung für die Anlage und den Betrieb auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

- Auslegung der Genehmigung;
- ortsübliche Bekanntmachung -

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg (LuBB) hat mit Bescheid vom 20.02.2024 die Genehmigung für den Sonderlandeplatz Friedersdorf vom 27.07.1998, zuletzt geändert am 17.10.2018, widerrufen. Gleichzeitig endet der Vorrang der luftrechtlichen Fachplanung.

Eine Kopie des Widerrufs liegt zwei Wochen in der Zeit vom 07.03.2024 bis einschließlich 21.03.2024 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, im Raum 306 während der Öffnungszeiten (dienstags 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr, 16:30 – 18:00 Uhr, donnerstags 09:00 - 12.00 Uhr, 13:00 – 16:30 Uhr) oder nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Widerruf gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

23.02.2024

Björn Langner  
Bürgermeister

## BODENRICHTWERTE ZUM STICHTAG 01.01.2024

### Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Heidesee

Am 29. Januar 2024 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

### Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BODenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

## INFORMATION DES GUTACHTERAUSSCHUSSES IM LANDKREIS DAHME-SPREEWALD

### Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2024

Am 29. Januar 2024 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 552 allgemeine und 8 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Heidesee wurden zum Stichtag 01.01.2024 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2024 (€/m <sup>2</sup> )	Merkmale 01.01.2024
3717	Friedersdorf	150	M frei 800m <sup>2</sup>
0515	Friedersdorf	150	WA frei 500m <sup>2</sup>
7040	Friedersdorf	20	SE frei
0109	Bindow/Dorf	130	MD frei 800m <sup>2</sup>
0111	Bindow/Dorf MD Ufer	250	MD frei UG
0110	Bindow/Süd	180	W frei 800m <sup>2</sup>
0112	Bindow/Süd W Ufer	350	W frei UG
0113	Blossin	160	M frei 800m <sup>2</sup>
3705	Dannenreich	80	MD frei 800m <sup>2</sup>
3706	Dannenreich Friedrichshof	80	M frei 800m <sup>2</sup>
3707	Dannenreich Wenzlow	80	M frei 800m <sup>2</sup>
0121	Dolgenbrodt Ort	180	MD frei 1.200m <sup>2</sup>
3712	Dolgenbrodt Ort MD Ufer	350	MD frei UG
0122	Dolgenbrodt, bei Bindow/Süd	150	W frei 1.200m <sup>2</sup>
0123	Dolgenbrodt, bei Bindow/Süd W Ufer	350	W frei UG
7058	Dolgenbrodt SE	50	SE frei
0129	Gräbendorf	140	M frei 800m <sup>2</sup>
0161	Gussow	100	W frei 800m <sup>2</sup>
0162	Gussow W Ufer	250	W frei UG
3711	Gussow, Friedrichsbauhof	100	M frei 800m <sup>2</sup>
3714	Gussow, Friedrichsbauhof M Ufer	250	M frei UG
3759	Prieros	180	M frei 1.000m <sup>2</sup>
3720	Prieros M Ufer	400	M frei UG
7050	Prieros SE Ufer ASB	120	SE frei UG
7041	Prieros/Kolberg/Streganz Um den Ziestsee Uferlage	120	SE frei ASB
0331	Wolzig	180	W frei 800m <sup>2</sup>
0301	Wolzig W Ufer	350	W frei UG
0367	Kolberg	180	W frei 1.200m <sup>2</sup>
3757	Streganz	70	M frei 1.000m <sup>2</sup>
3758	Streganz, Klein Eichholz	70	MD frei 1.000m <sup>2</sup>
3710	Heidesee ohne Streganz M ASB	50	M frei ASB
3762	Streganz M ASB	20	M frei ASB

### Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzungen

- W Wohnbaufläche
- WA allgemeines Wohngebiet
- M gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- SE Sondergebiet Erholung

Ergänzung Art der Nutzung

- ASB Außenbereich

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

- frei: erschließungsbeitrags- und kostenersatzungsbeitragsfrei
- ebf: erschließungsbeitrags-/kostenersatzungsbeitragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Heidesee gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m <sup>2</sup>
Ackerland, außerhalb Autobahnring Ackerzahl 8-68	1,10
Grünland, außerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 5-69	0,80
Forsten, innerhalb/außerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,75

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BODenRichtwertInforMationsSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden ([www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)).

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

## **HINWEIS ZUR BEKANNTMACHUNG DER ACHTEN SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES DIGITALE KOMMUNEN BRANDENBURG**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 16. Januar 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 14. Februar 2024 im Amtsblatt für Brandenburg, 2024, Nr. 6, Seite 87, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 15. Februar 2024 in Kraft getreten. Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

## **Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 16. Januar 2024

### **I. Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Achten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Landkreises Oberhavel, der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, des Amtes Nennhausen, der Gemeinden Birkenwerder, Großbeeren und Kolkwitz sowie der Städte Neuruppin, Ketzin/Havel, Mittenwalde, Nauen, Teltow und Zossen sowie der Verbandsgemeinde Liebenwerda zum Zweckverband.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag  
Stevener

### **II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### **„Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweck- verbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 11. Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24. Mai 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nummer 20, Seite 494), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück



5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Märkische Heide
29. Gemeinde Michendorf
30. Gemeinde Mühlenbecker Land
31. Gemeinde Nuthetal
32. Gemeinde Oberkrämer
33. Gemeinde Panketal
34. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
35. Gemeinde Schipkau
36. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
37. Gemeinde Schönwalde-Glien
38. Gemeinde Schorfheide
39. Gemeinde Schwielowsee
40. Gemeinde Tauche
41. Gemeinde Uckerland
42. Gemeinde Waltersdorf
43. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
44. Gemeinde Wustermark
45. Gemeinde Zeuthen
46. Landeshauptstadt Potsdam
47. Landkreis Oberhavel
48. Stadt Altlandsberg
49. Stadt Angermünde
50. Stadt Bad Belzig
51. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
52. Stadt Beelitz
53. Stadt Bernau bei Berlin
54. Stadt Brandenburg an der Havel
55. Stadt Cottbus/Chóšebuz
56. Stadt Doberlug-Kirchhain
57. Stadt Eisenhüttenstadt
58. Stadt Falkensee
59. Stadt Friedland
60. Stadt Fürstenberg/Havel
61. Stadt Großräschen
62. Stadt Guben
63. Stadt Hohen Neuendorf
64. Stadt Ketzin Havel
65. Stadt Königs Wusterhausen
66. Stadt Kremmen
67. Stadt Kyritz
68. Stadt Lauchhammer
69. Stadt Luckenwalde
70. Stadt Ludwigsfelde
71. Stadt Mittenwalde
72. Stadt Nauen
73. Stadt Neuruppin
74. Stadt Oranienburg
75. Stadt Premnitz
76. Stadt Pritzwalk
77. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
78. Stadt Sonnewalde
79. Stadt Spremberg/Grodtk
80. Stadt Strausberg
81. Stadt Teltow
82. Stadt Velten
83. Stadt Vetschau/Spreewald
84. Stadt Werder (Havel)
85. Stadt Werneuchen
86. Stadt Wittenberge
87. Stadt Wittstock/Dosse
88. Stadt Zossen
89. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
90. Verbandsgemeinde Liebenwerda
91. Zweckverband Bauhof TKS."

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 14.02.2024

Oliver Bölke  
Verbandsleitung

## JAGDGENOSSENSCHAFT PRIEROS

Die Durchführung der nächsten Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Prieros ist für den  
**22. März 2024 um 18:00 Uhr**  
im Vereinsraum des Tourismuszentrums Prieros  
(Prieroser Dorfstraße 18a) vorgesehen.

Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald- und Ödland werden um Teilnahme gebeten. Die Interessenvertretung kann mit schriftlicher Vollmacht auch durch eine andere Person wahrgenommen werden.

Als Nachweis der Mitgliedschaft sind die Vorlage des Personalausweises und ein aktueller Grundbuchauszug mit Kennzeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstück, Eigentümer und Nutzungsart vorzulegen. Sind mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist eine Person zur Wahrnehmung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

### Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Jahresbericht und Kassenbericht 2023/2024
- Entlastung des aktuellen Vorstandes
- Sonstiges

18.02.2024

gez. H.-J. Gusovius  
Vorsteher der JG Prieros  
jg.prieros@t-online.de

**Das Amtsblatt Nr. 4/2024  
erscheint voraussichtlich  
am Mittwoch, dem 17.04.2024  
Redaktionsschluss: 05.04.2024**

## NICHTAMTLICHER TEIL

### DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

#### **Glückwünsche zum 8. März 2024**

Liebe Heideseerinnen,  
zum heutigen Internationalen Frauentag möchte ich Ihnen  
persönlich die herzlichsten Glückwünsche  
übermitteln. Ich wünsche Ihnen für heute -  
und natürlich für jeden anderen Tag im Jahr - alles Gute!  
Ihr Björn Langner



#### **ÄNDERUNG DER SPRECHZEITEN\* AB DEM 01.02.2024**

<b>Dienstag:</b> 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr 16:30 - 18:00 Uhr	<b>Donnerstag:</b> 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr
---	--



Die Bearbeitung Ihres Anliegens im **Einwohnermeldeamt** erfolgt **nur mit Termin**, den Sie über die Online-Terminverwaltung oder telefonisch (033767 795-317) buchen können.

\* oder nach Vereinbarung

#### **SCHLISSZEITEN**

Die Gemeindeverwaltung bleibt vom 29.03. - 01.04.2024 (Ostern) geschlossen.

#### **SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON**

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidesee, Frau Schramm, führt Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch. Telefon: 033767 795-518

E-Mail: eveline.schramm@schiedsfrau.de

#### **SPRECHZEIT DER REVIERPOLIZEI**

Die öffentlichen Sprechstunden der Revierpolizei finden immer dienstags von 10:00 – 12:00 Uhr **in unserem Verwaltungsbäude** statt.

## **DER BÜRGERMEISTER GRATULIERT ALLEN GEBURTSTAGSJUBILAREN**

Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt.

### VERANSTALTUNGEN

#### **18. HEIDEESESPORTFEST UND SKAT- UND ROMMÉTURNIER DER GEMEINDE HEIDEESE**

Am 15.06.2024 findet unser diesjähriges Heideseesportfest am Badestrand im Ortsteil Dolgenbrodt statt. In den nächsten Amtsblättern und später auch auf unserer Homepage werden Sie wieder über den genauen Ablauf informiert, die Planungen hierzu laufen. Bitte merken Sie den Termin für sich und Ihre Familien vor. Die Sportler unter Ihnen können wieder ihre Kräfte beim traditionellen Heideseeschwimmen, Triathlon, Tischtennis, Bogenschießen, Volleyball u.a. messen. Die Besucher erwartet ein entspannter Nachmittag, an dem Sie sich ausprobieren oder einfach das Bühnenprogramm genießen können.

#### **Eine Besonderheit zum Skat- und Rommé-Turnier:**

Dieses findet ja traditionell am Vorabend des Sportfestes statt. Da an diesem Abend aber das Eröffnungsspiel der Fußball-EM in Deutschland stattfindet, haben wir uns entschlossen, dass das Turnier bereits am 07.06.2024 ab 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Bindow, Rudolf-Breitscheid-Str. 13 auszutragen. Um Voranmeldungen wird wie immer gebeten, jedoch können sich die Spieler auch am Turnierabend noch bis 17:30 Uhr vor Ort anmelden. Bitte merken Sie sich den Termin entsprechend vor. Weitere Infos hierzu auch zu einem späteren Zeitpunkt.

*Rosina Ruß*

### SONSTIGES

Gemeinde Heidesee  
Fundsachen

Stand: 23. Februar 2024

Folgende Fundsachen wurden dem Fundbüro der Gemeinde Heidesee gemeldet und bisher nicht abgeholt oder übereignet:

Fund-Nr.	Anzeigedatum	Bezeichnung	Fundort
29/2023	05.10.2023	Damenfahrrad	OT Friedersdorf
30/2023	08.07.2023	Herrenfahrrad	OT Prieros
31/2023	18.10.2023	Damenfahrrad	OT Prieros
34/2023	16.11.2023	Smartphone	OT Prieros - OT Gräbendorf (B246)
36/2023	28.11.2023	Lesebrille	Gemeindeverwaltung (EMA)
37/2023	07.12.2023	Bargeld	OT Friedersdorf
01/2024	03.01.2024	Mountainbike	OT Friedersdorf
02/2024	25.01.2025	Bluetooth-Kopfhörer-Hülle	OT Friedersdorf
03/2024	01.02.2024	Auto-Fernbedienung	OT Friedersdorf (Wald)
04/2024	20.02.2024	Schlüsselbund	OT Friedersdorf

Die Fundsachen können im Fundbüro der Gemeinde Heidesee, Zimmer 109, abgeholt werden. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter 033767/795-315.

Bei Abholung der Fundsache sollten Sie die Sache beschreiben und sich als Eigentümer ausweisen können.

Für die Verwaltung und Aufbewahrung der Fundsache wird eine Gebühr gemäß Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) wie folgt erhoben:

im geschätzten Wert von unter 25 €:	gebührenfrei
im geschätzten Wert von 25 € und mehr:	4 % des Schätzwertes, mindestens 6,00 €

## Öffnungszeiten Heimathaus

22.03. – 03.11.2024

Mittwoch, Donnerstag: 10:00 – 16:00 Uhr  
Samstag und Sonntag: 11:00 – 17:00 Uhr

(Führungen für Kitas und Schulen auch außerhalb  
der Öffnungszeiten möglich)

Prieroser Dorfau 1, 15754 Heidesee  
☎ 033768 50144

E-Mail: heimathaus@gemeinde-heidesee.de  
www.gemeinde-heidesee.de

## Öffnungszeiten Tourist-Information

**Sommeröffnungszeiten: 22.03. – 02.11.2024**  
Mittwoch, Freitag, Samstag: 09:00 – 15:00 Uhr

**Winteröffnungszeiten ab 08.11.2024**  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Prieroser Dorfstraße 18a, 15754 Heidesee  
☎ 033768 208930

Fax: 033768 208932  
E-Mail: tourismus@gemeinde-heidesee.de  
www.gemeinde-heidesee.de

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Heidesee sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Person  
als Aushilfe bzw. Unterstützungskraft (m/w/d/k.A.)  
in **Teilzeit mit 30 Stunden/Woche** zunächst **befristet** für die Dauer von **zwei Jahren**.

Werden Sie Teil unseres Verwaltungsteams einer tollen Gemeinde, die viel zu bieten hat. Die Gemeinde Heidesee mit derzeit ca. 7.500 Einwohnern ist 2003 im Rahmen der Gebietsreform neu entstanden, untergliedert sich in 11 Ortsteile und liegt im Nordosten des Landkreises Dahme-Spreewald, etwa 30 Kilometer südöstlich des Stadtzentrums von Berlin und 12 Kilometer von Königs Wusterhausen entfernt. Die Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Friedersdorf, der über einen Bahnhof sowie einen Autobahnanschluss an der A12 verfügt.

### Ihr Aufgabengebiet wird im Wesentlichen folgende Bereiche umfassen:

- **Bereich Ordnungsamt**
    - Unterstützung des Einwohnermeldeamtes bei den Wahlvorbereitungen der Europa- und Kommunalwahl im Juni sowie der Landtagswahl im September 2024;
    - Unterstützung im Bereich Kitaangelegenheiten und Schulen bei der Datenpflege; Erledigung von Zuarbeiten, Bearbeitung von Kita-Platzanträgen sowie Beantwortung von Anfragen nach Weisung;
    - Unterstützung im Bereich allgemeines Ordnungsrecht, Friedhofswesen sowie Brand- und Zivilschutz nach Bedarf und Weisung.
  - **Bereich Bauamt Liegenschaften und Grundstücksverwaltung**
    - Erfassung und Einarbeitung der Grundstücks- und Gebäudedaten im Liegenschaftsprogramm;
    - Unterstützung bei der Pflege des Liegenschaftskatasters;
    - Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens für den Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundvermögen etc.;
    - Unterstützung bei der Bearbeitung von Grundbuch- und Katasterangelegenheiten.
- Die Zuordnung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

### Persönliche Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Abschluss des Angestelltenlehrgangs I oder mindestens kaufmännische Berufsausbildung z.B. als Bürokauffrau bzw. eine vergleichbare Ausbildung (jeweils m/w/d/k.A.);
- Berufserfahrung in einer Kommunalverwaltung ist wünschenswert;
- Grundkenntnisse bzw. praktische Erfahrungen im Verwaltungsrecht sind vorteilhaft;
- gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen (Word, Excel, Power-Point);
- Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Verwendung von EDV-Fachverfahren (z.B. Little Bird, MESO, EIFried, KF-LIS, MP-Feuer, H&H proDoppik);
- Teamfähigkeit, Service- und Dienstleistungsorientierung, Belastbarkeit, flexible und hohe Einsatzbereitschaft; selbständige und proaktive Arbeitsweise;
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zum Führen eines Pkw.

### Wir bieten Ihnen:

- eine für zwei Jahre befristete Teilzeitstelle mit 30 Stunden/Woche;
- tarifgemäße Bezahlung nach Anlage A des TVöD-V in der Entgeltgruppe 6;
- alle geltenden sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes (z.B. Jahressonderzahlung) einschließlich Altersvorsorgesystem (Betriebsrente der Zusatzversorgungskasse Brandenburg);
- Möglichkeit zur Nutzung von EGYM WELLPASS im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements;
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der bestehenden Gleitzeitregelung;
- stetige Möglichkeiten für Fort- und Weiterbildungen;
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz;
- eine wertschätzende Atmosphäre im Team.

Die Gemeinde Heidesee schätzt die Vielfalt ihrer Mitarbeitenden sowie Ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie verfolgt die Ziele der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit aller Menschen. Daher sind Bewerbungen von qualifizierten, Frauen, Männern, inter-, trans- und nicht-binärgeschlechtlichen Personen sowie von Personen mit Migrationsgeschichte und/oder Rassismus Erfahrung gleichermaßen willkommen. Personen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten richten ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte **bis spätestens 17.03.2024** an die

**Gemeinde Heidesee**  
**Personalverwaltung**  
**Kennwort: Aushilfe**  
**Lindenstraße 14b**  
**15754 Heidesee**  
**bzw. per E-Mail an personal@gemeinde-heidesee.de**

Sie werden gebeten, **keine Originalunterlagen** einzureichen. Bitte beachten Sie, dass bei Bewerbungen per Mail aus Sicherheitsgründen **nur PDF-Dateianhänge** geöffnet werden können. Bei gewünschter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages. Die im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Gemeinde Heidesee nicht erstattet.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Besetzung von Stellen innerhalb der Gemeinde Heidesee. Ihre Daten werden grundsätzlich nur an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen und Fachabteilungen weitergeleitet. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten an Dritte erfolgt nicht.